

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTEMENT FEDERAL DA GIUSTIA ET POLIZIA



Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Uffizi federal da la giustia

Vorentwurf zu einem Behindertengesetz: Ergebnisse der Vernehmlassung

11. Dezember 2000

Inhaltsübersicht

Einleitung	2
Ergebnisse der Vernehmlassung	3
1. Grundsatz eines Gesetzes und generelles Konzept des Entwurfs	3
2. Zweck (Art. 1)	3
3. Definition der behinderten Person (Art. 2)	4
4. Geltungsbereich (Art. 3)	4
5. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit	5
6. Probleme der subjektiven Rechte : Variante 1 (ohne Art. 5a) und Variante 2 (mit Art. 5a)	6
7. Massnahmen im Bereich des Bundespersonals (Art. 6)	7
8. Probleme der subjektiven Rechte in Verbindung mit den Bestimmungen über die Massnahmen im Bereich des Bundespersonals – Variante 1 (ohne Art. 6a) und Variante 2 (mit Art. 6a)	7
9. Das Beschwerderecht der Behindertenorganisationen (Art. 8)	8
10. Finanzhilfen für die Förderung von Programmen (Art. 9 Abs. 3)	8
11. Besondere Bestimmungen für die Kantone (Art. 11)	9
12. Änderung geltenden Rechts (Art. 12)	9
13. Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr	9
Anhang 1: Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen	11
Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	20

Einleitung

Nach einer ersten Vernehmlassung über Handlungsbedarf und allgemeine Fragen zur Stellung behinderter Menschen im Herbst 1999¹ hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Ende letzten Jahres unter anderem gestützt auf die Ergebnisse jener Vernehmlassung dem Bundesamt für Justiz den Auftrag erteilt, gesetzliche Massnahmen zu erarbeiten, die als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" dienen können. Ein entsprechender Gesetzesentwurf² ist den interessierten Kreisen von Anfang Juni bis Anfang September 2000 zur Stellungnahme unterbreitet worden.

Insgesamt haben sich 143 Institutionen zu Wort gemeldet:

- 26 Kantonsregierungen
- 2 weitere kantonale Gremien
- 6 Eidgenössische Gerichte und Kommissionen
- 7 Parteien
- 5 Anstalten und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften
- 8 Spitzenverbände
- 27 Fachorganisationen
- 62 Weitere Organisationen

Die Vernehmlasser werden im Bericht nur mit Abkürzungen zitiert. Eine Liste der Abkürzungen befindet sich im Anhang 2. Die Reihenfolge der Vernehmlasser innerhalb einer Vernehmlassergruppe (Kantone, Parteien, Organisationen) in Aufzählungen entspricht dem Zufall und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) umfasst folgende Organisationen: ASKIO, SIV, SPV-2, insieme, ASAP, SVEBK, SVCG, SAEB, PRO INF, BSSV, SZB, PMS, SRL, LLS, VHPA. DOK hat zum Vorentwurf Stellung genommen und einen eigenen Gesetzesentwurf vorgestellt.

¹ Bericht «Gleichstellung der Behinderten – Auswertung der Vernehmlassung vom Herbst 1999» vom 28. Januar 2000 (auf Internet unter www.bj.admin.ch).

² Vgl. Anhang 1

Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Grundsatz eines Gesetzes und generelles Konzept des Entwurfs

Der Vorentwurf wurde von der grossen Mehrheit der befragten Kantone, der politischen Parteien und der Organisationen gut aufgenommen, und zwar was den Grundsatz eines Gesetzes an sich als auch dessen allgemeine Stossrichtung und dessen Zweck anbelangt. Ferner wurde der rasche Vollzug des Verfassungsauftrags begrüsst. Die dem Vorentwurf zuteil gewordene Unterstützung hat verschiedene Gründe: Nach Auffassung von drei Kantonen (GE, NW, VS) und acht Fachorganisationen (VIGRB, ASRIM, CERÉ, DOK, SGB-2, HVS, SB, BSS) und zwei weiteren Organisationen (SVOI, KVEB) entspricht der Vorentwurf einer Notwendigkeit; zwei Kantone (AG, OW) und eine Partei (FDP) unterstützen den Vorentwurf als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte».

Unter den Gegnern des Vorentwurfs lehnen drei Kantone (AI, SH, SG) den Vorentwurf in seiner vorgelegten Form völlig ab. Zwei politischen Parteien (CSP, PdAS), 5 Fachorganisationen (SVCG, BEKO, FAM, SAEB, PMS) und fünf weitere Organisationen (VBH, VCS, PRO SEN, CAB, RS) lehnen den Vorentwurf ebenfalls ab und ziehen den Entwurf DOK vor³.

2. Zweck (Art. 1)

Zwei Kantone (AG, GE), ein Spitzenverband (VSA), zwei Fachorganisationen (SBK-1, SIV) und drei weitere Organisationen (VÖV, SBS-2, VSS) billigen ausdrücklich den Zweck des Vorentwurfs und seine Formulierung. Das EVG, die REKO/UVEK, PRO SEN und SBV verlangen, dass der Zweck präziser umschrieben wird. Andererseits wünschen Fachorganisationen (SVG-1, ASRIM, FAM, SGB-2, BSS, SZB) und vier weitere Organisationen (CAB, RS, VBH, SVOI) eine breitere Begriffsumschreibung. Die SP, SGB und drei Fachorganisationen (VIGRB, CERÉ, DOK) betrachten die Aufzählung der Bereiche als unvollständig, ja gefährlich; SIV schlägt vor, die Liste nicht abschliessend zu formulieren, während AGE deren Streichung beantragt.

Dass bestimmte Bereiche, darunter die Schulung, die Bildung, die Berufstätigkeit oder Betreuungsarbeit, die Beteiligung am öffentlichen und kulturellen Leben oder erzieherische Aufgaben im Vorentwurf nicht behandelt werden, bedauern insbesondere zwei Kantone (BL, GR), zwei Parteien (SP, PdAS), eine Kommission (SKG), vier Fachorganisationen (ASKIO, SVG-1, ASRIM, BSS) und eine andere Organisation (SVOI).

³ Der Verein Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und die Konferenz der Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe haben anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf einen eigenen Gesetzesentwurf über die Gleichstellung der Behinderten ausgearbeitet (Entwurf DOK).

3. Definition der behinderten Person (Art. 2)

Zwei Kantone (GE, SO), eine Spitzenorganisation (VSA) drei Fachorganisationen (VIGRB, CERE, DOK) und eine weitere Organisation (HEV) billigen ausdrücklich den Grundsatz einer Definition oder die vorgeschlagene Formulierung. Hingegen ist für andere befragte Kreise (SZ, CP, GA, SGV-2, AGVS) die Definition zu weit und könnte Auslegung und Anwendung der Bestimmung erschweren. Zahlreiche Vernehmlasser kritisieren in einigen Punkten die verwendete Terminologie und formulieren konkrete Vorschläge.

Laut KÖV erlaubt die vorgeschlagene Definition keine genaue Abgrenzung der Träger subjektiver Rechte, was zu Ungleichheiten führen kann. Die CVP findet die Aufzählung bestimmter Behindertengruppen (physisch, psychisch, geistig) nicht besonders glücklich. Ebenso kritisieren drei Fachorganisationen (VIGRB, CERE, DOK) sowie BL und SKG die Liste, sei es, dass sie den Eindruck einer abschliessenden Aufzählung erwecke, sei es, dass sie zu stark an der traditionellen Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen verhaftet sei. Drei Kantone (AG, GR, VD) und SGB-2 vermissen im Vorentwurf die Erwähnung wahrnehmungs- und sprachbedingter Behinderungen. Mehrere Kreise (insbesondere VIGRB, CERE, DOK) schlagen eine offene Klausel vor, welche die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben generell vorsieht.

4. Geltungsbereich (Art. 3)

Fünf Fachorganisationen (ASKIO, SVG-1, ASRIM, HVS, BSS) und IVSK billigen ausdrücklich den vorgeschlagenen Geltungsbereich. Zwei Kantone (GE, VS), zwei Parteien (SP, PdAS) drei Fachorganisationen (VIGRB, CERE, DOK) und SGB erachten ihn als zu einengend. Umgekehrt finden ihn VÖV, SBS-2 und VSS zu weit und für AGE ist er zu wenig präzise gefasst und sollte dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung tragen. Das EVG verlangt eine Überprüfung des Geltungsbereichs, der besser auf das Ziel des Gesetzes abzustimmen sei. GE und vier Organisationen (VIGRB, CERE, DOK, PRO SEN) bedauern, dass die Bereiche Arbeit und Bildung nicht eingeschlossen sind. BL, SP und SFBB verlangen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Bauten mit Arbeitsplätzen.

Zwei Kantone (BE, ZG) und SB billigen ausdrücklich die Anwendung des Gesetzesentwurfs auf die Bauten und Anlagen. Die Kantone BS und AI, die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, die FDP und AGE haben die Verfassungsmässigkeit einer Bundesnorm in diesem Bereich bezweifelt, sei es mit Blick auf die verfassungsmässige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, sei es aufgrund von Artikel 8 Absatz 4 BV bezüglich der Drittwirkung. Für zahlreiche Kreise ist der Begriff «umfassend renoviert» zu unklar und führt entweder zu einer Rechtsunsicherheit (SZ, CVP, ASFS, FRI, SLFV) oder zu praktischen Schwierigkeiten (SZ, ASKIO, SVOI, ASRIM, BSS). Dieser Begriff muss in einem Gesetz im formellen Sinne klar definiert werden (FRS, AGVS, SGV-2, AGE). Die CVP und die FDP schlagen vor, den Begriff „umfassend“ in Abhängigkeit zu den Renovationskosten respektive zum Verkehrswert der Baute oder der Anlage zu definieren. Einige Fachorganisationen (VIGRB, ASKIO, SVG-1, ASRIM, CERE, DOK, BSS), SVOI und PRO

SEN finden den Geltungsbereich zu restriktiv und wünschen, dass er auf alle Bauten und Anlagen ausgedehnt wird, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind; gewisse Organisationen (VIGRB, CERÉ, DOK, PRO SEN) verlangen auch die Einführung einer maximalen Anpassungsfrist. Schliesslich schlägt der Kanton Tessin die Einführung von Anreizmassnahmen im Gesetzesentwurf vor.

Die Anwendung des Gesetzesentwurfs auf Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wird von fünf Organisationen (VIGRB, CERÉ, DOK, HVS, PRO SEN) ausdrücklich gebilligt. Umgekehrt finden die Kantone GL und SH diese Massnahmen als viel zu restriktiv; der Kanton GR und drei interessierte Organisationen (VÖV, SBS-2, VSS) verlangen die Einführung von besonderen Massnahmen für die Zahnradbahnen, Standseilbahnen, Kabinenbahnen und die Skilifte. AISA und SGV-2 wünschen, dass die Taxis und touristischen Cars vom Geltungsbereich ausgenommen werden. ASAI und SGV-2 bedauern das Fehlen eines «dies a quo», wie dies die Buchstaben a und c vorsehen.

Mit Ausnahme des Kantons ZG, der die Anwendung des Gesetzesentwurfs auf Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten ausdrücklich billigt, traf diese Begrenzung auf zahlreiche Kritik. Der Kanton BS findet sie ungerechtfertigt; drei Kantone (BE, NW, SO), sechs Fachorganisationen (VIGRB, ASRIM, CERÉ, DOK, SFBB, BSS), PRO SEN, SVOI, SUVA und SGB erachten sie als zu hoch. Demgegenüber finden sie der Kanton GR, drei Spitzenverbände (FRSP, AGE, SGV-2) und HEV als zu tief. Die FDP schlägt vor, Wohnbauten vom Geltungsbereich auszunehmen.

Die Anwendung des Gesetzesentwurfs auf Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, wird von der FDP, der SVP und GA abgelehnt. AG, JU, AISA, FRS und SGV-2 sind der Meinung, dass die Beziehung zwischen dieser Bestimmung und denjenigen von Buchstaben a und b des gleichen Artikels vertieft werden muss.

Was die übrigen quantitativen Begrenzungen, die gewisse Zwecke vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen (weniger als 50 Plätze oder Fläche von 100 m²), schlagen die Kantone BE, BL, SZ und VD sowie drei Fachorganisationen (ASKIO, ASRIM, BSS) und eine andere interessierte Organisation (SVOI) ihre Aufhebung vor. Die Kritiken betreffen vor allem den unangemessenen und unausgeglichene Charakter der zahlenmässigen Vorgaben (BE, BL, NW, VS; VIGRB, ASKIO, SVOI, SVG-1, ASRIM, CERÉ, CNG, DOK, VRAHV/IV, SGB-2, HEV, MS, PRO SEN, BSS), sowie die Tatsache, dass diese Einschränkungen im Vergleich mit den kantonalen Baugesetzgebungen einen Schritt rückwärts bedeuten (SVOI, SVG-1, ASRIM, SFBB, BSS). Diese Kreise schlagen vor, dass diese zahlenmässigen Begrenzungen entweder erhöht werden, oder dass eine Generalklausel eingeführt wird, welche die Respektierung des Verhältnismässigkeitsprinzips zur Pflicht macht. Was den Ausschluss der Dienstleistungen des Fernmeldewesen vom Geltungsbereich anbelangt, wurde er von keinem Kanton und keinem der befragten Kreise gebilligt.

5. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Die Respektierung des Verhältnismässigkeitsprinzips muss im Entwurf als Leitlinie dienen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Massnahmen müssen finanziell zumutbar und technisch realisierbar sein. Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser

anerkennt die Notwendigkeit, den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu respektieren. Sechs Organisationen (ASKIO, SVOI, ASP-2, ASRIM, SB, BSS) sind jedoch der Auffassung, dass das Interesse an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung der behinderten Personen den kostenbedingten Überlegungen vorzugehen habe.

6. Probleme der subjektiven Rechte : Variante 1 (ohne Art. 5a) und Variante 2 (mit Art. 5a)

21 Kantone, vier politische Parteien (CSP, LPS, FDP, SVP), vier Spitzenverbände (CP, FRSP, AGE, SGV-2), neun andere interessierte Organisationen (ACS-1, FRI, GA, LITRA, SBV, SLFV, AGVS, VÖV, SSV), die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Post, FO, FRS, HEV, COOP, SBS-2 und VSS lehnen die subjektiven Rechte ab. Gewisse Vernehmlasser lehnen sie nicht grundsätzlich, sondern wegen der damit verbundenen Probleme ab (z.B. BE und SO). Hingegen sind vier Kantone (BL, FR, TI, VS), zwei politische Parteien (CVP, SP), eine Eidgenössische Kommission (EKF), drei Spitzenverbände (CNG, VSA, SGB), 16 Fachorganisationen (VIGRB, SBK-1, ASP-2, ASPAS, SVG-1, ASRIM, CERE, IVSK, DOK, FAM, SGB-2, MS, HVS, SB, SFBB, BSS) und zehn andere interessierte Organisationen (CAB, SEK, RS, VBH, VRAHV/IV, PRO JUV, PRO SEN, SVOI, ASE, VCS) dafür. Gesamthaft gesehen wird die Gewährung von subjektiven Rechten an die Behinderten mit 48 gegen 36 verworfen.

Die Gegner argumentieren vor allem, dass die subjektiven Rechte zu unflexibel seien, dass sie Vollzugsprobleme und eine Überlastung der Gerichte mit sich brächten. Zwei Kantone (GR, SH) und einige Organisationen befürchten stark, dass der Vorwurf den Behinderten einen Sonderstatus einräume; einige Kantone (AR, NE) sind sogar der Meinung, es handle sich um unverhältnismäßige Rechte, verbunden mit einer Ungleichbehandlung. Subjektive Rechte stellen eine Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit (AGE) oder der Eigentums- und der Wirtschaftsfreiheit (HEV) dar. Was die finanziellen Konsequenzen der Gewährung dieser Rechte betrifft, befürchten vier Kantone (AG, AR, SZ, TG), die SVP, SGV-2 und ACS-1, dass sie erheblich seien. Die Kantone AG und NE erwägen eine Überprüfung dieser Rechte, wenn die wirtschaftlichen Folgen bekannt sind.

Das Hauptargument der Befürworter (EKF; VIGRB, ASRIM, CERE, DOK, SB, BSS, SVOI) von subjektiven Rechten ist dasjenige der Unbrauchbarkeit des Gesetzesentwurfs, wenn er zwar die Benachteiligungen aufführt, gleichzeitig aber keine Möglichkeit gibt, sie zu bekämpfen.

Die Kantone BE und SO insbesondere ziehen eine Verstärkung des Beschwerderechts der Organisationen vor. Drei Fachorganisationen (VIGRB, CERE, DOK) und die FDP haben die Schaffung eines Schiedsgerichts oder einer Ombudsstelle vorgeschlagen. Auf der Ebene des Verfahrensrechts schlägt die CVP eine Erleichterung der Beweislast vor, wie dies Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes vorsieht. Schliess-

lich verlangen VIGRB, SIV, CERE und DOK, dass auch Unterlassungen eingeklagt werden können.

7. Massnahmen im Bereich des Bundespersonals (Art. 6)

Sieben Kantone (GE, NW, SO, SZ, VD, VS, ZG), drei politische Parteien (CVP, SP, SVP), zwei Eidgenössische Kommission (SKG, EKF), zwei Spitzenverbände (VSA, SGV-2), sieben Fachorganisationen (SBK-1, ASKIO, ASP-2, SVG-1, ASRIM, IVSK, BSS) und vier weitere Organisationen (ACS-1, PRO SEN, SBV, SVOI) billigen ausdrücklich die Massnahmen bezüglich des Bundespersonals.

Für die Mehrheit der konsultierten Kreise, die zu diesem Punkt Stellung bezogen haben, muss die Bestimmung umformuliert werden: Für die Kantone GR und VS, eine eidgenössische Kommission (SKG), ein Spitzenverband (CNG), acht Fachorganisationen (VIGRB, ASKIO, SVG-1, ASRIM, BEKO, CERE, DOK, BSS) und eine weitere Organisationen (SVOI) ist Artikel 6 zu restriktiv und muss auf den ganzen öffentlichen und privaten Sektor ausgedehnt werden. Hinsichtlich des Privatsektors müssen Anreizmassnahmen vorgesehen werden.

Zwei politische Parteien (LPS, FDP), drei Spitzenverbände (CP, FRSP, AGE) und SBV lehnen das System von Art. 6 ab.

Schliesslich wird das Kriterium der «gleichwertigen Qualifikationen» kritisiert; die SP, sieben Fachorganisationen (VIGRB, ASRIM, BEKO, CERE, DOK, FAM, BSS) und vier weitere Organisationen (CAB, VBH, RS, SVOI) ziehen das Kriterium der «genügenden Qualifikationen» vor.

8. Probleme der subjektiven Rechte in Verbindung mit den Bestimmungen über die Massnahmen im Bereich des Bundespersonals – Variante 1 (ohne Art. 6a) und Variante 2 (mit Art. 6a)

Acht Kantone (GL, GR, JU, OW, SO, TG, UR, ZH), drei politische Parteien (LPS, FDP, SVP), eine eidgenössische Kommission (REKO/UVEK), drei Spitzenverbände (CP, AGE, SGV-2), die Post und drei weitere interessierte Organisationen (GA, SBV, SLFV) lehnen die vorgeschlagene Regelung des Rechtsschutzes ab, der die Anstellung von Behinderten durch den Bund gewährleistet. Hingegen akzeptieren vier Kantone (GE, LU, NW, VD), drei politische Parteien (CSP, CVP, SP), eine eidgenössische Kommission (EKF), drei Spitzenorganisationen (CNG, VSA, SGB), 15 Fachorganisationen (VIGRB, SBK-1, ASP-2, ASPAS, SVG-1, ASRIM, MS, BEKO, CERE, DOK, FAM, SGB-2, HVS, SB, BSS) und acht andere interessierte Organisationen (VRAHV/IV, PRO SEN, VBH, CAB, SEK, RS, ASE, SVOI) den vorgeschlagenen Rechtsschutz; das Verhältnis beträgt insgesamt 34 Befürworter zu 19 Gegnern.

Die Gegner (insbesondere JU, SO; FDP) sind der Meinung, dass der Rechtsschutz zu unflexibel ist, dass sie eine Überlastung der Gerichte (GA, SBV) und Ungleichbehandlungen (FDP) mit sich bringen.

Das Hauptargument der Befürworter entspricht demjenigen, wie es bei der Einführung von subjektiven Rechten im allgemeinen vorgebracht wurde (vgl. Ziffer 6, zu Art. 5a).

9. Das Beschwerderecht der Behindertenorganisationen (Art. 8)

Sechs Kantone (BE, GE, LU, NW, SO, TG), die SP, eine eidgenössische Kommission (REKO/UVEK), vier Spitzenverbände (CNG, FRSP, VSA, SGB), zehn Fachorganisationen (VIGRB, ASPAS, SVG-1, ASRIM, MS, CERE, DOK, HVS, SFBB, BSS) und zwei andere interessierte Organisationen (PRO SEN, SVOI) billigen ausdrücklich die Anerkennung eines Beschwerderechts der Behindertenorganisationen. Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz machen den Vorteil dieses Instruments gegenüber subjektiven Rechten geltend. Ein Kanton (AG, mit Blick auf den Geltungsbereich des Vorentwurfs und der verlangten Voraussetzungen), die FDP, die SVP, drei Spitzenverbände (CP, AGE, SGV-2), sowie vier andere interessierte Organisationen (LITRA, SBV, AGVS, FRS) widersetzen sich diesem Beschwerderecht. Die Gegner sind der Auffassung, dass die Verwirklichung von zahlreichen Projekten verzögert würde (AG; FDP; SGV-2) und dass dieses Recht eine Überlastung der Gerichte mit sich bringen werde (SBV, SGV-2). Die FDP und LITRA schlagen vor, dass dieses Beschwerderecht durch ein Anhörungsrecht ersetzt werde; die Kantone BE und SO hingegen fordern die Verstärkung des Beschwerderechts der Organisationen, damit es als Alternative zu den subjektiven Rechten gemäss Artikel 5a dienen könne. Auf Verfahrensebene schlagen zwei Fachorganisationen (FAM, SZB) und drei andere Organisationen (CAB, RS, VBH) eine Erleichterung der Beweislast zu Gunsten der behinderten Person vor. Die Wahrscheinlichkeit der Benachteiligung soll genügen.

Fünf Fachorganisationen (VIGRB, CERE, DOK, FAM, SB) und vier andere interessierte Organisationen (CAB, RS, VBH, PRO SEN) missbilligen die dem Bundesrat übertragene Kompetenz, die beschwerdelegitimierten Organisationen zu bezeichnen, ebenso wie die Bedingung fünfjähriger Tätigkeit; diese Frist muss verkürzt werden. Zahlreiche Kreise fordern eine Überprüfung der Bestimmung, um sie praktikabler zu machen oder ihren Geltungsbereich auszudehnen. Mehrere befragte Kreise schlagen vor, dass dieses Beschwerderecht in das kantonale Verfahrensrecht eingebaut werde.

10. Finanzhilfen für die Förderung von Programmen (Art. 9 Abs. 3)

Verschiedene Vernehmlasser haben das Fehlen einer Koordination oder einer klaren Abgrenzung dieser Bestimmung mit den Artikel 73 und 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) kritisiert oder darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung der verschiedenen Massnahmen notwendig sei (so AR, BL, BS, FR, LU, NE, OW, TG, VD, VS; CVP, FDP und SSV).

11. Besondere Bestimmungen für die Kantone (Art. 11)

Diese Bestimmung gab Anlass zu zahlreicher Kritik: Mehrere Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, NE OW, SZ, ZG) haben die Intervention des Gesetzesentwurfs in ihren Zuständigkeitsbereich kritisiert; andere Kreise hingegen sind der Meinung, dass der Bund zu vorsichtig sei und sich zu stark begrenze.

Für CVP, SIV, PMS und PRO JUV soll der Entwurf auf den Grundsatz der integrierten Schulung und (für GR und KVEB) auch des integrierten Kindergartens abzielen oder den freien Zugang zum Unterricht in den Regelklassen gewährleisten (VIGRB, CERE, DOK). Drei Fachorganisationen (SVG-1, FAM, SZB) und drei andere interessierte Organisationen (CAB, RS, VBH) verlangen, dass der Entwurf die Kantone verpflichtet, aus personeller und organisatorischer Sicht die Bedingungen zu schaffen, welche einen Unterricht in den Regelklassen erlauben. Nach dem Kanton TI, vier Fachorganisationen (VIGRB, BEKO, CERE, DOK) sowie KVEB und PRO SEN soll der Entwurf nur die Leitlinie der integrierten Schulung definieren und deren Vollzug den Kantonen überlassen. Auch müssen Modalitäten für Koordination und Abgrenzungen mit Artikel 19 IVG gefunden werden (AR, BS, FR, NW, TG, UR; CVP; Konferenz der IV-Stellen). Hinsichtlich der Tatsache, dass nur zwei Arten von Behinderungen (Taubheit und Blindheit) oder eine einzige Kommunikationsmethode für die Gehörbehinderten (Gebärdensprache) ins Auge gefasst werden, wird von zahlreichen befragten Kreisen kritisiert.

12. Änderung geltenden Rechts (Art. 12)

Die eingegangenen Antworten betreffen in erster Linie die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der direkten Bundessteuern und der Harmonisierung der direkten Steuern (Verzicht auf Franchise beim Abzug der Invaliditätskosten oder Einführung eines neuen Sozialabzugs für Betreuungsarbeit). Für die Kantone GR, AG, LU, NW, UR, SZ, ZG und ZH sowie für die CVP, FRSP und CP sind diese Änderungen nicht erwünscht, weil sie das Steuersystem für die Privaten und die Steuerverwaltungen noch komplizierter machen, weil sie neue Ungleichheiten mit sich bringen oder weil sie dem System der direkten Bundessteuer widersprechen, das sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den effektiven Kosten, nicht dem entgangenen Verdienst richtet. Nach AG, GE und NE ist die Aufhebung der Franchise zu wenig zielgenau, indem auch nicht behinderte Menschen davon profitieren. Die Kantone NW und VD fordern ein System mit degressivem Abzug, während die Kantone BS und LU dies ausdrücklich ablehnen. Falls das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde geändert wird, muss eine Übergangsfrist den Kantonen erlauben, ihre eigene Gesetzgebung anzupassen (GR, ZH). TG, ZG, SGV-2 und AGE bemängeln die fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

13. Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

Die vorgeschlagenen Anpassungsfristen werden von VIGRB, CERE, CP, DOK, PRO SEN und SFBB ausdrücklich gebilligt. Hingegen sind die Fristen für zahlreiche Kan-

tone (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, SH, SZ, UR, VD, ZH), die FDP, den Schweizerischen Städteverband und SBV zu kurz, und die Anpassung wären nur unter Inkaufnahme unverhältnismässiger Kosten möglich. Die Änderungsvorschläge beschlagen in erster Linie die Verlängerung und die Flexibilität der Fristen hinsichtlich der Pflicht, Bauten des öffentlichen Verkehrs anzupassen (vor allem BL, BE, GR, OW, UR, VD, ZG, ZH; ASAI, KÖV, SUVA, AGE) und die Einführung einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen (FR, VRAHV/IV). Schliesslich schlugen der Kanton SH, die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs, die SVP (betreffend Fahrzeuge) vor, im Entwurf auf eine Anpassungsfrist zu verzichten, jedoch eine ähnliche Regelung vorzusehen wie für die Bauten im allgemeinen (Anpassung an die Bedürfnisse der Behinderten bei Neubauten und im Falle von umfassenden Erneuerungen).

Auf eine Stellungnahme haben verzichtet:

KKA, PREKO, ZV.

Weitere Stellungnahmen

Folgende regionalen oder lokalen Institutionen sowie Unterorganisationen haben ebenfalls eine Stellungnahmen eingereicht:

- Altair
- Association suisse des invalides-section Berne+Bienne-Seeland
- Association suisse des invalides-section Tessin
- Associazione Alice
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich
- Blinden-Fürsorge Innerschweiz
- federazione ticinese per l'intergrazione degli handicappati
- Fondazione ares
- Frauenzentrale Graubünden
- Gruppo Paraplegici Ticino Bellinzona
- Gruppo sportivo invalidi del Bellinzone
- Gruppo sportivo invalidi del Mendrisiotto
- Gruppo sportivo invalidi tre valli
- Mouvement de la Condition paternelle
- Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
- Società epilettici della Svizzera italiana
- Sonderschulen Hohenrain - Audiopädagogischer Dienst/Kanton Luzern
- Sonnenberg Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche
- Sport Invalidi Lugano
- Stiftung für hörgeschädigte Kinder Meggen und Uster
- Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen

(Behindertengesetz, BehiG)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 19, 62 Absatz 2, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁴

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz hat die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zum Zweck. Es setzt Rahmenbedingungen, die diesen Menschen erlauben, selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich auszubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriff

In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* eine Person, der es ein dauerhafter körperlicher, geistiger oder psychischer Umstand erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder umfassend renoviert werden;

⁴ BBl 2000 ...

- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des Personentransports, die dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵, dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁶, dem Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen⁷ oder dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt⁸ unterstellt sind);
- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder umfassend renoviert werden;
- d. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, des Gemeinwesens und der von ihm konzessionierten Unternehmen.

² Das Gesetz gilt nicht für:

- a. Bauten und Anlagen mit höchstens 50 Plätzen, die in erster Linie politischen, kulturellen oder sportlichen Darbietungen dienen;
- b. Bauten und Anlagen privater Dienstleistungsunternehmen, deren für die Öffentlichkeit bestimmte Fläche weniger als 100 m² beträgt;
- c. Dienstleistungen des Fernmeldewesens.

2. Abschnitt: Beseitigung von Benachteiligungen

Art. 4 Massnahmen von Bund und Kantonen

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, beseitigen oder auszugleichen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung.

² Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen rechtlich oder tatsächlich anders als nicht behinderte behandelt und dadurch ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen notwendig ist.

³ Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen stellen keine Ungleichbehandlung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 5 Benachteiligung beim Zugang zu Bauten und Dienstleistungen

¹ Eine Benachteiligung besteht insbesondere, wenn Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Bauten und Anlagen, zu Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sowie zu Wohnungen aus baulichen Gründen nicht, nur mit fremder Hilfe oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁵ SR 742.101

⁶ SR 744.10

⁷ SR 744.21

⁸ SR 747.201

² Eine Benachteiligung besteht auch, wenn der bestimmungsgemässe Zugang zu Dienstleistungen des Gemeinwesens und der von ihm konzessionierten Unternehmen nicht, nur mit fremder Hilfe oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

³ Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen.

Variante 1: *Ohne Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)*

Variante 2: *Mit Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)*

Art. 5a Rechtsansprüche

¹ *Wer beim Zugang zu Bauten oder Anlagen, zu Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs oder zu Wohnungen benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer die Benachteiligung beseitigt.*

² *Wer beim Zugang zu einer Dienstleistung benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beantragen:*

a. die Beseitigung der Benachteiligung, wenn die Dienstleistung vom Gemeinwesen angeboten wird; oder

b. eine Entschädigung, wenn die Dienstleistung von Privaten angeboten wird.

³ *Der Rechtsanspruch besteht nur, wenn der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht:*

a. zum wirtschaftlichen Aufwand für die Beseitigung der Benachteiligung; oder

b. zu Interessen der Denkmalpflege oder des Natur- und Heimatschutzes; oder

c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

⁴ *Wird ein Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen gestützt auf Absatz 3 verneint, hat das betroffene Gemeinwesen eine angemessene Ersatzlösung anzubieten.*

Übergangsbestimmung zu Art. 5a

Rechtsansprüche gegenüber privaten Anbietern von Dienstleistungen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b können frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Bund

Art. 6 Massnahmen im Personalbereich

¹ Bei der Anstellung seines Personals gibt der Bund behinderten Bewerberinnen und Bewerbern, die gleichwertig qualifiziert sind wie nicht behinderte, solange den Vorzug, bis ein angemessenes Verhältnis zwischen behinderten und nicht behinderten Angestellten erreicht ist; er berücksichtigt dabei auch Menschen mit schweren Behinderungen.

² Er behandelt behinderte Angestellte gleich wie nicht behinderte, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Aufgabenzuteilung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderung. Er sorgt für die notwendige Anpassung der Arbeitsplätze.

³ Diese Regelung gilt für Arbeitgeber im Sinne von Artikel 3 des Bundespersonalgesetzes vom ... März 2000⁹.

Variante 1: Ohne Artikel 6a (Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen)

Variante 2: Mit Artikel 6a (Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen)

Art. 6a Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

¹ *Behinderte, die sich beim Bund bewerben und bei der Bewerbung um eine Stelle beim Bund abgewiesen werden, können wegen einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde erheben.*

² *Behinderte Angestellte des Bundes, die nicht gleich behandelt werden wie nicht behinderte, können Beschwerde erheben nach den Artikeln 34-36 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰.*

Änderung des geltenden Rechts aufgrund der Variante 2:

Bundesrechtspflegegesetz¹¹

Art. 100 Absatz 2 Bst. d neu

² *Absatz 1 findet keine Anwendung:*

d. auf Verfügungen über die Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses von Angestellten des Bundes;

Art. 7 Vorschriften über technische Normen

¹ Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, kann der Bundesrat für Unternehmen, die einer bundesrechtlichen Konzession bedürfen, Vorschriften erlassen über:

- a. die Anforderungen an die Gestaltung von Bahnhöfen und Haltestellen;
- b. die Gestaltung von Fahrzeugen;
- c. die Informationssysteme in Fahrzeugen, in Bahnhöfen und an Haltestellen.

² Der Bundesrat erlässt für Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder mitfinanziert, Vorschriften über Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen.

³ Er hört vor dem Erlass dieser Vorschriften die Behindertenorganisationen an.

⁴ Die Vorschriften gelten für Organe des Bundes und für die vom Bund konzessionierten Unternehmen und müssen periodisch dem Stand der Technik angepasst werden. Für bestehende und für neue Bauten, Anlagen sowie Fahrzeuge können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden.

⁹ SR ... (BBl 2000 2208)

¹⁰ SR ... (BBl 2000 2208)

¹¹ SR 173.110

Art. 8 Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

¹ Gegen Benachteiligungen können auch Behindertenorganisationen Beschwerde erheben, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet worden sind. Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

² Das Beschwerderecht besteht nur gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:

- a. Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹²;
- b. Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993¹³;
- c. Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmen¹⁴;
- d. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen¹⁵.

³ Die Behörde eröffnet den Behindertenorganisationen solche Verfügungen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung geändert wird und Menschen mit Behinderungen dadurch benachteiligt werden.

⁴ Ist vor dem Erlass der Verfügung ein ordentliches Einspracheverfahren durchgeführt worden, so ist eine Organisation nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Verfahren als Partei beteiligt hat.

Art. 9 Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen

¹ Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen.

² Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- a. Bildung;
- b. berufliche Tätigkeit;
- c. Wohnen;
- d. Personentransport;
- e. Kultur;
- f. Sport.

³ Der Bund kann sich an solchen Programmen privater oder öffentlicher Organisationen beteiligen, insbesondere durch Finanzhilfen.

Art. 10 Information und Beratung

¹ Der Bund kann Informationskampagnen durchführen, die dazu dienen, Menschen mit Behinderungen besser in die Gesellschaft zu integrieren.

² Er kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben.

³ Er untersucht, wie sich die staatlichen Massnahmen auf die Integration auswirken.

¹² SR 742.101

¹³ SR 744.10

¹⁴ SR 744.21

¹⁵ SR 784.40

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone**Art. 11**

¹ Gehörlosen Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Grundschulunterrichts die Gebärdensprache unterrichtet. Enge Angehörige haben die Möglichkeit, an diesem Unterricht teilzunehmen.

² Blinden Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Grundschulunterrichts die Brailleschrift unterrichtet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 13 Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 1 behindertengerecht sein.

² Annexdienstleistungen in Bahnhöfen und Haltestellen (Informationssysteme, Billettbezug, Toiletten, Verpflegungsmöglichkeiten u. dgl.) müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht angeboten werden.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang
(Art. 12)*

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer:

Art. 33 Abs. 1 Bst. h

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen; übersteigen die erwähnten Kosten 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte, sind sie vollständig abziehbar;

Art. 35 Abs. 1 Bst. b

Vom Einkommen werden abgezogen:

- b. 5100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, oder für jede Person, für die dem Steuerpflichtigen eine Betreuungsgutschrift im Sinne von Artikel 29^{septies} (Betreuungsgutschriften) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechnet wird; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird. Ehegatten, die gemäss Artikel 9 gemeinsam veranlagt werden, können für die gleiche unterstützte Person den Unterstützungsabzug nur einmal beanspruchen.

Art. 213 Abs. 1 Bst. b

Vom Einkommen werden abgezogen:

- b. 5600 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt oder oder für jede Person, für die dem Steuerpflichtigen eine Betreuungsgutschrift im Sinne von Artikel 29^{septies} (Betreuungsgutschriften) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁸ über die Alters- und

¹⁶ SR 642.11

¹⁷ SR 831.10

¹⁸ SR 831.10

Hinterlassenenversicherung angerechnet wird; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird. Ehegatten, die gemäss Artikel 9 gemeinsam veranlagt werden, können für die gleiche unterstützte Person den Unterstützungsabzug nur einmal beanspruchen.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden:

Art. 9 Abs. 2 Bst. h

² Allgemeine Abzüge sind:

- h. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen; übersteigen die genannten Kosten 10 Prozent des massgebenden Einkommens, sind sie vollständig abziehbar;

3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁰:

Art. 8 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² Er trifft dabei die Anordnungen, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und andern schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes. Er beachtet zudem die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen.

4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²¹:

Art. 16 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1a (neu)

¹ Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert folgende Dienste:

- e. Aufgehoben

Art. 16

^{1a} Die Dienste der Grundversorgung müssen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie durch nicht behinderte Menschen beansprucht werden können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

¹⁹ SR 642.14

²⁰ SR 741.01

²¹ SR 784.10

- a. die öffentlichen Sprechstellen in der Regel den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Transkriptionsdienst zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

5. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²² über Radio und Fernsehen:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Nationale oder sprachregionale Fernsehveranstalter müssen einen angemessenen und repräsentativen Teil der Sendezeit Programme ausstrahlen, die für Hörgeschädigte geeignet sind.

6. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982²³:

Art. 13 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Als Beitragszeit wird jene Zeit angerechnet, in der sich die Versicherten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren oder der Betreuung von Personen nach Artikel 29^{septies} (Betreuungsgutschriften) Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung widmeten und daher keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, sofern die Versicherten:

- a. im Anschluss an die Erziehungs- oder Betreuungsperiode auf Grund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen;
- b. die Erziehungs- oder Betreuungsperiode in der Schweiz verbracht haben und diese in der Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 18 Monate gedauert hat.

²² SR 784.40

²³ SR 837.0

²⁴ SR 831.10

AG	Aargau
AGE	Schweizerischer Arbeitgeberverband
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
ARES	Fondazione ARES
ASAP	Autisme Suisse - Association de parents
ASFS	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
ASKIO	ASKIO Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
ASRIM	Association de la Suisse Romande et Italienne contre les myopathies
BE	Bern
BEKO	Behindertenkonferenz
BG	Bundesgericht
BL	Basel-Landschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz
BS	Basel-Stadt
BSS	Behindertensport Schweiz
BSSV	Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine
CAB	Schweizerische Caritasaktion der Blinden
CERE	Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
COOP	Coop Schweiz
CP	Centre patronal
CSP	Christlichsoziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DOK	Dachorganisationen-Konferenz der privaten Behindertenhilfe
EDU	Eidgenössische-demokratische Union
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVS	Ergotherapeutinnen-Verband Schweiz
FAM	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FO	Furka Oberalp Bahn
FR	Freiburg
FRI	Fédération romande immobilière
FRS	Schweizerischer Strassenverkehrsverband
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
GA	Gastrosuisse
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HVS	Heimverband Schweiz
IBEHK	Internationales Beratungszentrum für Eltern hörgeschädigter Kinder
INSIEME	Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
JU	Jura
KKA	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
KÖV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
KVEB	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder
LITRA	Verkehrsforum / Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
LLS	Lungenliga Schweiz
LPS	Libérale Partei der Schweiz
LU	Luzern

MS	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
PDAS	Partei der Arbeit der Schweiz
PMS	Schweiz. Stiftung Pro Mente Sana
POST	Die Schweizerische Post
PREKO	Personalrekurskommission
PRO INF	Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis
PRO JUV	Pro Juventute
PRO SEN	Pro Senectute
PROCOM	Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte
REKO/UVEK	Rekurskommission UVEK
RS	Retina Suisse
SAEB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SB	Schweizerischer Blindenbund
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger
SBS-1	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit
SBS-2	Seilbahn Schweiz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SEV	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband
SFBB	Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
SG	St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB-2	Schweizerischer Gehörlosenbund
SGV-1	Schweizerischer Gemeindeverband
SGV-2	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIV	Schweizerischer Invaliden-Verband
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SO	Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPV-1	Schweizer Psychotherapeuten Verband
SPV-2	Schweizer Paraplegiker Vereinigung
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SRL	Schweizerische Rheumaliga
SSV	Städteverband
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVCG	Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral Gelähmter
SVEBK	Schweizerische Vereinigung der Eltern blinder und sehgeschwacher Kinder
SVEHK	Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder
SVG-1	Schweizerische Vereinigung der Gelähmten
SVG-2	Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
SVOI	Schweizerische Vereinigung Osteogenesis Imperfecta
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWISSCOM	Swisscom
SZ	Schwyz
SZB	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri

VBH	Verein für Blindenhunde
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
VD	Waadt
VHPA	Verband der heilpädagogischen Ausbildungsstätten
VIGRB	Verein Volksinitiative zur Gleichstellung Behinderter
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
VRAHV/IV	Schweizerische Vereinigung der AHV/IV und Frührentner
VS	Wallis
VSA	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände
VSAI	Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure
VSS	Verband der schweizerischen Schifffahrtsunternehmen
ZG	Zug
ZH	Zürich
ZV	Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz